

Beitragsordnung

des „Schulvereins der International Primary School Stollberg e.V.“

(nachfolgend Schulverein genannt)

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Schulvereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Schulverein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person (Einzelmitglied) beträgt 12,00 Euro pro Kalenderjahr.
2. Die Beitragssätze sind gestaffelt für:

	EUR <u>pro Monat</u>
Personenvereinigungen oder Körperschaften	
bis 10 Beschäftigte	10,00
ab 10 Beschäftigte	20,00
ab 30 Beschäftigte	50,00
Verbände, Vereine, Banken, Versicherungen	30,00
Kommunen, sonstige Gebietskörperschaften	30,00

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 10,00 Euro pro Kalenderjahr für folgende Mitgliedsgruppen genehmigen: Auszubildende, Studenten, Erwerbslose, Lohnersatzempfänger, Schwerbehinderte, Rentner.
2. Die Beitragsermäßigungen erfolgen gegen Nachweis und gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr einmal jährlich zu entrichten.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 01.02. eines jeden Jahres gezahlt. Der Beitrag ist durch SEPA-Lastschriftverfahren unbar durch den Schulverein einzuziehen.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei Schulvereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
5. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
6. Der Austritt aus dem Schulverein muss dem Vorstand spätestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Endet die Mitgliedschaft im Schulverein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
8. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
9. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Schulvereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
10. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches trotz Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate in Verzug bleibt, aus dem Schulverein auszuschließen.
11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.